

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1903.

Nr. XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Mai 1903,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Die in Nr. 21 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April d. Js. wird hierdurch nachstehend noch besonders zur Kenntnis gebracht.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1885 (Gef.-Samml. S. 21) ist dadurch erledigt.

Rudolstadt, den 26. Mai 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Neke.

Bekanntmachung

vom 29. April 1903,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) hat der Bundesrat beschloffen:

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung L. XIV.

22

Abgegeben in Rudolstadt am 6. Juni 1903.